

**Managementplan  
für das  
Europäische Vogelschutzgebiet  
„DE 1813-491 Seevogelschutzgebiet Helgoland“**

**Teilgebiet „Ost“**



Der Teilmanagementplan wurde durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

## Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

### Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Mercatorstraße 3  
**24106 Kiel**

Postfach 7151  
**24171 Kiel**

Gez.

Kiel, den 20.12.2016

Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Basstölpel (*Sula bassana*)-Seevogelschutzgebiet Helgoland 2013  
(Dr. Frank Boller)

## Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung .....	5
1.	Grundlagen .....	6
1.1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	6
1.2.	Verbindlichkeit .....	8
2.	Gebietscharakteristik .....	8
2.1.	Gebietsbeschreibung .....	8
2.1.1.	Größe und Lage: .....	8
2.1.2.	Naturräumlich, standörtliche Situation: .....	9
2.1.3.	Bedeutung .....	10
2.2.	Einflüsse und Belastungen .....	11
2.2.1	Erwerbsfischerei .....	12
2.2.2.	Freizeitfischerei .....	13
2.2.3.	Schifffahrt .....	13
2.2.4.	Flugverkehr.....	14
2.2.5.	Sport- und Freizeitnutzungen .....	14
2.2.6.	Umweltverschmutzung .....	14
2.2.7.	Militärübungen .....	15
2.3.	MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Nordsee .....	15
2.4.	Regionales Umfeld.....	16
2.5	Schutzstatus und bestehende Planungen .....	16
2.5.1.	Gesetzlich geschütztes Europäisches Vogelschutzgebiet .....	16
2.5.2.	Naturschutzgebiete .....	16
2.5.3.	Gesetzlicher Biotopschutz.....	17
2.5.4.	Artenschutz.....	18
3.	Schutz/Erhaltungsgegenstand .....	18
3.1.	Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie .....	18
4.	Umwelt-/ Erhaltungsziele .....	20
4.1.	Schutz-/Erhaltungsziele .....	20
4.1.1.	Übergreifendes Erhaltungsziel des SPA.....	20
4.2.	Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ...	21
4.2.1.	EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie .....	21
4.2.2.	OSPAR .....	21
5.	Analyse und Bewertung.....	21
5.1.	Analyse und Bewertung erforderlicher Maßnahmen .....	22
5.1.1.	Vogelarten .....	22
5.1.2.	Gesetzlich geschütztes Biotop Riff:.....	23
5.2.	Sonstige Artenschutzbestimmungen .....	23
5.3.	Zustandsbewertung nach MSRL .....	24
5.4.	Zusammenfassung .....	24
5.5.	Bewertungsdefizite .....	25
6.	Maßnahmenkatalog .....	25
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	25
6.2.	Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen .....	25
6.3	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	27
6.4.	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	27
6.4.1.	Öffentlichkeitsarbeit .....	28
6.4.2.	Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume .....	28
6.4.3.	Sicherung der Nahrungsgrundlagen für Meeressäuger und Vögel ...	28
6.5.	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	28

<b>6.6.</b>	<b>Verantwortlichkeiten.....</b>	<b>28</b>
<b>6.7.</b>	<b>Kosten und Finanzierung.....</b>	<b>29</b>
<b>6.8.</b>	<b>Öffentlichkeitsbeteiligung.....</b>	<b>29</b>
<b>7.</b>	<b>Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....</b>	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b>Auswahl Literatur:.....</b>	<b>30</b>
<b>9.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>31</b>
<b>Anlage 9.1.</b>	<b>Standard-Datenbogen für das Europäische Vogelschutz-</b> <b>gebiet Seevogelschutzgebiet Helgoland .....</b>	<b>31</b>
<b>Anlage 9.2.</b>	<b>Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das</b> <b>Seevogelschutzgebiet Helgoland.....</b>	<b>31</b>
<b>Anlage 9.3.</b>	<b>Auszug Umweltziele und operative Ziele (Quelle:</b> <b>„Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Nordsee“) .....</b>	<b>31</b>

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Dieser Teilmanagementplan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Nach der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen, im ersten Berichtszeitraum (2012-2016), u. a. bis 2015 Maßnahmenprogramme erstellt (Artikel 13) und bis 2016 umgesetzt sein (Artikel 5 i. V. m. Artikel 13). Die Maßnahmenprogramme enthalten nach Artikel 13 (4) auch räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen. Gemäß § 45h (3) WHG<sup>1</sup> sind dabei Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen [wie z. B. OSPAR] zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen nach MSRL wurden in 2015 im Rahmen des Maßnahmenprogramms entwickelt<sup>2</sup> und müssen bis Ende 2016 implementiert werden. Sie werden in die Managementplanung einbezogen, soweit sie die hier benannten Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele betreffen.

Darüber hinaus unterstützt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Ziele von Natura 2000, indem sie Erhaltungsziele insbesondere für aquatische Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand der WRRL.

Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (OSPAR) hat in seiner aktuellen Ministererklärung vom 24. September 2010 beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein repräsentatives und ökologisch kohärentes sowie gut gemanagtes Netzwerk von Meeresschutzgebieten (Marine Protected Areas/MPAs) einzurichten und so zur Erreichung des guten Umweltzustands beizutragen. Darüber hinaus wurde bekräftigt, dass die OSPAR-Kommission die koordinierte und kohärente Umsetzung der MSRL im Nordost-Atlantik, einschließlich der Nordsee als gesonderte Unterregion, ermöglichen wird (s. a. MSRL Art. 5 i. V. m. Art. 6).

---

<sup>1</sup> Gemäß Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011

<sup>2</sup> S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht>

Wegen der inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Überschneidungen dieser Regelungen ist eine Verlinkung ihrer maßnahmen- und managementbezogenen Umsetzungsprozesse erforderlich, um ein effizientes Management in den Schutzgebieten zu gewährleisten. Diese Verlinkung wird von der MSRL explizit gefordert. Der vorliegende Teilmanagementplan hat daher auch zum Ziel, neben den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie die sich aus der MSRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, die die Einbeziehung der Anforderungen und Grundlagen regionaler Meeresübereinkommen fordert, wie die OSPAR-Vereinbarungen. OSPAR-Grundlagen werden daher in diesen Managementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie unterstützen.

Das priorisierte Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt bis 2020 für alle Arten und Lebensräume (der Küsten und Meere) eine signifikante Verbesserung des Erhaltungszustands zu erreichen findet dabei Berücksichtigung. Dabei sollen „zur Verwirklichung eines gemeinsamen OSPAR-/ HELCOM-Netzes von gut gemanagten Küsten- und Meeresschutzgebieten“ die Kernzonen natürliche Entwicklung einschließen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden bestehende Managementmaßnahmen zusammengestellt und diese im Hinblick auf das künftige Management des Schutzgebietes bewertet und wo erforderlich ergänzt. Der hier vorgelegte Teilmanagementplan bezieht ausschließlich Teile des Schutzgebietes ein, die als Meeresfläche (Nordsee) anzusprechenden sind. Die Flächen der Naturschutzgebiete „Helgoländer Felssockel“ und „Lummenfelsen der Insel Helgoland“ einschließlich der dort einbezogenen Meeresbereiche werden in einem gesonderten Plan bearbeitet werden.

Belange der nationalen oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten.

## **1. Grundlagen**

### **1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen**

Das Seevogelschutzgebiet Helgoland (Code 1813-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahre 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 06.03.2007 zum gesetzlich geschützten Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

Das Vogelschutzgebiet schließt die FFH-Gebiete „Steingrund“ (Code-Nr.: DE-1714-391) sowie „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ (Code 1813-391) ein. Die Flächen des FFH-Gebietes und die sich aus dem FFH-Schutz ergebenden Ziele werden in einem gesonderten Plan betrachtet und finden hier nur bei evtl. Zielkonflikten Erwähnung.

Am 07. Oktober 2005 wurde dieses Gebiet zusätzlich als OSPAR-MPA ausgewiesen. Das in diesem Teilmanagementplan dargestellte Natura 2000 Gebiet ist mit seiner Gesamtfläche in das schleswig-holsteinische OSPAR Gebiet einbezogen.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010) sowie im Hinblick auf die Anforderungen der MSRL aus den nationalen (insbesondere § 45h Abs. 3 WHG) in Verbindung mit landesspezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich fischereirechtlicher EU-Regelungen hat nach Art. 3 Abs. 1d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der „Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“ in den Gemeinschaftsgewässern. Nach Art. 11 der VO EU Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 haben die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, fischereiliche Bestandserhaltungsmaßnahmen für ihre Hoheitsgewässer zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind und keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben. Wenn Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten betroffen sind, können fischereiliche Maßnahmen nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes der Kommission erlassen werden.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes im Wesentlichen zu Grunde (Siehe auch Kapitel 8: Auswahl von Literaturnachweisen):

- ⇒ Standarddatenbogen für das Europäische Vogelschutzgebiet in der Fassung von 2009 (Anlage 9.1.)
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet (Amtsbl. Schl.-H. 2006, Ausgabe 36, (S. 761) (Anlage 9.2.)
- ⇒ Gebietsabgrenzung im Maßstab 1 : 25.000
- ⇒ Auszug Umweltziele und operative Ziele gemäß MSRL Art. 10 (Quelle: aus „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Nordsee“ – s.u.) (Anlage 9.3.)
- ⇒ Guidance on developing an ecologically coherent network of OSPAR marine protected areas (Reference number 2006-3)
- ⇒ An assessment of the ecological coherence of the OSPAR Network of Marine Protected Areas (2012), Biodiversity Series, OSPAR Commission
- ⇒ Nationale Berichte gemäß MSRL Artikel 5 i. V. m. Art. 8 Bewertung, Art. 9 Beschreibung eines Guten Umweltzustands, Art. 10 Festlegung von Umweltzielen, Art. 11 Überwachungsprogramme sowie Art. 13 Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee<sup>3</sup>.
- ⇒ WRRL-Bewertungen gemäß „Bewirtschaftungsplan für den 2. Bewirtschaftungszeitraum gemäß Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG
- ⇒ Verordnung (EU) 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP VO)
- ⇒ Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstenge-

---

<sup>3</sup> <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte.html>

## **1.2. Verbindlichkeit**

Dieser Plan ist für den hier angesprochenen Teilbereich der Nordsee in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den örtlich betroffenen Akteuren aufgestellt worden. Private Eigentumsflächen sind nicht betroffen. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Teilmanagementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Teilmanagementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Er dient insbesondere der Umsetzung rechtsverbindlicher Vorgaben der Gemeinschaft. Als ein Umsetzungsinstrument bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, wenn die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten konkretisiert werden sollen.

Die Darstellung von Maßnahmen im Teilmanagementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Zulassungen, z.B. Genehmigungen nach Naturschutzrecht oder Erlaubnisse nach Wasserrecht bzw. Fischereirecht. Entsprechendes gilt für Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen Vereinbarungen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## **2. Gebietscharakteristik**

### **2.1. Gebietsbeschreibung**

#### **2.1.1. Größe und Lage:**

---

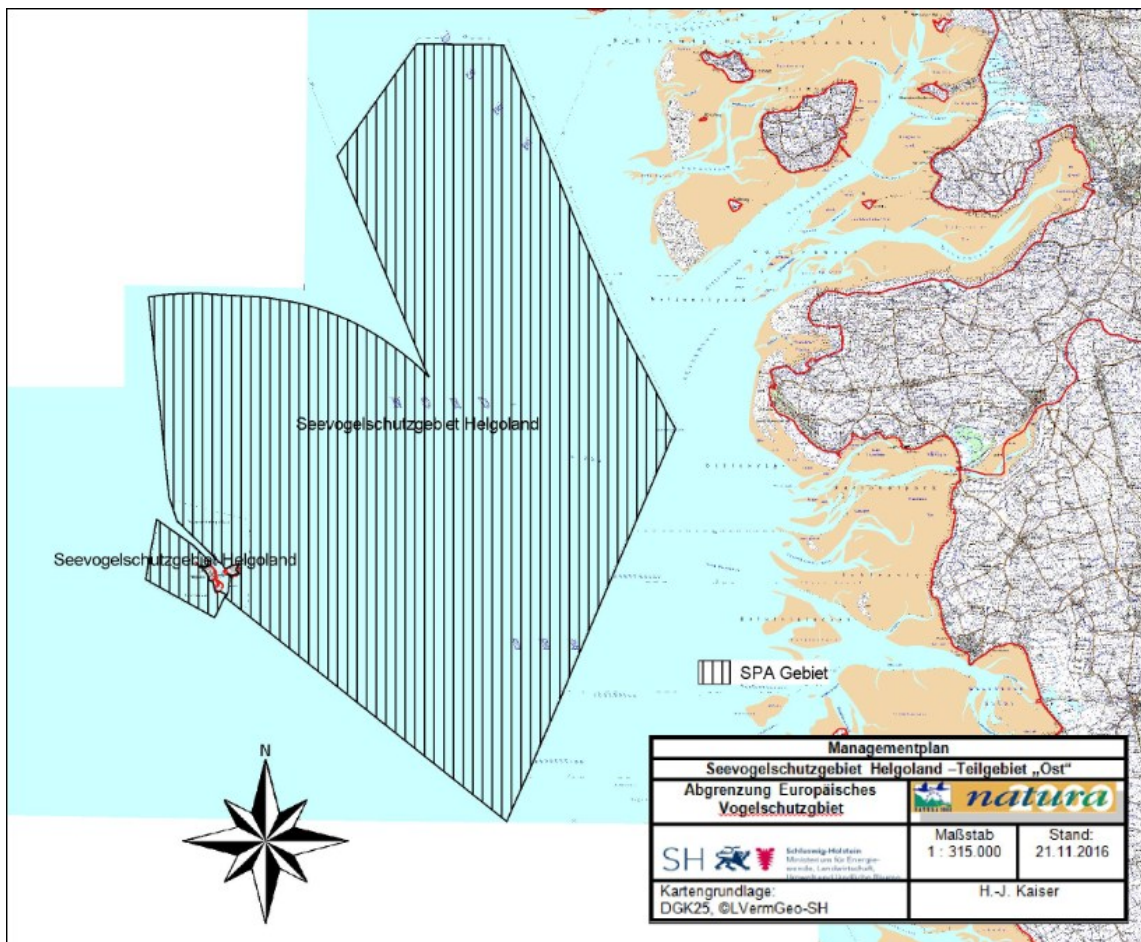
<sup>4</sup> <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=K%C3%BCFischV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true>



Das Vogelschutzgebiet (SPA) mit einer Größe von 161.333 ha umfasst den Felssockel der Insel Helgoland sowie die umgebenden, überwiegend flachen Meeresflächen (Siehe Abb. 1). Die das FFH-Gebiet „Helgoland mit Helgoländer Felssockel“ (Code 1813-391) überlagernden Flächen sind nicht Bestandteil dieses Teilmanagementplanes, so dass der Planungsraum etwa 156.194 ha umfasst. Durch diese räumliche Teilung ergibt sich, dass dieser Teilmanagementplan keine Brutplätze der Vögel einbezieht und sich im Wesentlichen auf die Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgäste der offenen Meeresfläche konzentriert.

Das Schutzgebiet befindet sich zwischen der seeseitigen Grenze des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und erstreckt sich im nördlichen Teil bis zur 12-Seemeilengrenze im Westen. Hier schließt das Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ an.

Im Süden wird das Gebiet von einer geraden Linie zwischen der Insel Helgoland sowie dem südwestlichsten Punkt des Nationalparkgebietes begrenzt. Im Bereich der Insel Helgoland selbst sind die Naturschutzgebiete „Helgoländer Felssockel“ und „Lummenfelsen der Insel Helgoland“ einbezogen.



**Abb. 1:** Übersichtskarte der Abgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Seevogelschutzgebiet Helgoland“

### 2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:

Das großflächige Schutzgebiet wird im Unterwasserbereich im Wesentlichen von den vorherrschenden Bodensubstraten Sand und Schlick geprägt und ist

als Weichgebiet anzusprechen (Boos et al., 2006). Dem Helgoländer Felssockel vorgelagert sind jedoch bis auf 8 m unter dem Meeresspiegel aufragenden Riffe. Diese Riffe entspringen einer Moräne aus dem Warthe-Stadium der Saale-Eiszeit die vom Festland in Höhe Eiderstedt östlich an Helgoland vorbei und über das Sylter Außenriff bis hin zum Limfjord (Stocks, 1955) führt. Dieses Riff grenzt sich mit seiner Fauna und Flora stark gegen die Umgebung ab. Als typische, größere Besiedler von Riffen kommen hier unter anderem Seescheiden, Seenenken, Seeanemonen und verschiedene Muschelarten vor.

### 2.1.3. Bedeutung

Das Teilgebiet hat eine besondere Bedeutung für die Vogelwelt, hier insbesondere als Nahrungsgebiet. Durch das aus Weser und Elbe zugeführte Süßwasser ist der Salzgehalt geringer als in der offenen Nordsee. Die Meeresflächen mit ihren zahlreichen Flachgründen sind daher sehr nahrungsreich. Während überwinternde Meerenten vornehmlich im Küstenbereich mit unter 15 m Wassertiefen zu finden sind, halten sich z.B. Stern- und Prachtttaucher vornehmlich entlang der räumlich recht stabilen Salzgehaltsfront westlich des dänischen und deutschen Wattenmeeres in Bereichen mit Wassertiefen von ca. 20 m auf. Dort ernähren sie sich von u.a. Kabeljau, Sprotte, Hering, und Grundeln.<sup>5</sup>

Somit gehören die Meeresflächen zu den wichtigsten Überwinterungsgebieten für Stern- und Prachtttaucher, die hier in hoher Anzahl vorkommen. Das Gebiet ist außerdem Durchzugs- und Rastgebiet für Fluss- und Küstenseeschwalbe und zusätzlich Überwinterungsgebiet für die Zwergmöwe und für Meerestenten wie die Trauerente.

In der Brut- und Nachbrutzeit ist das Teilgebiet nicht nur für die Brutvögel des Helgoländer Seevogelfelsens, u.a. Dreizehenmöwe, Trottellumme, Tordalk und Basstöpel sondern auch für die Nationalpark Schleswig-holsteinisches Wattenmeer brütenden Arten wie Brand, Fluss- und Küstenseeschwalbe und Heringsmöwe als Nahrungsgebiet von hoher Bedeutung. Hervorzuheben ist, dass im Umfeld der Insel aufgrund der hier vorkommenden Hartsubstrate und besonders großen Heterogenität der Habitate ein breites Nahrungsspektrum gegeben ist.

Die Meeresflächen haben zudem eine besondere Bedeutung für den Vogelzug einer Vielzahl von Sing-, Wat- und Wasservogelarten aus skandinavisch-arktischen Brutgebieten, die das Gebiet mit mehreren Millionen Exemplaren auf dem Heimzug im Frühjahr und auf dem Wegzug im Herbst überqueren.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung günstiger Lebensbedingungen für Seevögel und damit die Aufrechterhaltung stabiler Bestände in dem Verbreitungsgebiet der Vogelarten. Hierzu ist die Erhaltung störungsarmer Bereiche mit guten Rast- und Ernährungsbedingungen sowie einer guten Wasserqualität der Nordsee wichtig. Des Weiteren kommt der Erhaltung der Hindernisfreiheit eine besondere Bedeutung zu.

---

<sup>5</sup> Mendel B., Sonntag N., Wahl J., Schwemmer P., Dries H., Guse N., Müller S., Garthe S. (2008). Artensteckbriefe von See- und Wasservogel der deutschen Nord- und Ostsee. Verbreitung, Ökologie und Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in ihren marinen Lebensraum, naturschutz und Biologische Vielfalt 59. Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg  
Markones N., Garthe S. (2011). Monitoring von Seevögeln im Offshore-Bereich der schleswig-holsteinischen Nordsee im Rahmen von NATURA 2000 in den Jahren 2004 bis 2009. Corax 22: 11-50

Das Meeresgebiet hat aufgrund der Großflächigkeit, der gegebenen relativen Störungsarmut sowie des Nahrungsreichtums für fischfressende Vögel, hohe Bedeutung.

## 2.2. Einflüsse und Belastungen

Im Folgenden sind die Einflüsse und Belastungen gemäß Standard-Datenbogen (Siehe Anlage 9.1.) dargestellt. Darin sind unter der Rubrik "Einflüsse" alle bei der Meldung der Gebiete dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge eingetragen, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluss haben können. Der flächenmäßige Anteil des Gebietes, der davon betroffen ist, wird angegeben und die Einflüsse und Tätigkeiten in der Umgebung des Gebietes benannt. Unter Umgebung wird dabei das Gebiet verstanden, von dem aus äußere Einflüsse und Tätigkeiten das Gebiet beeinflussen können. Hier spielen unter anderem die lokalen topographischen Gegebenheiten, die Art des Gebietes und die Art der menschlichen Tätigkeiten eine Rolle. Wenn relevante Einflüsse oder Tätigkeiten nicht in der Liste enthalten sind, können diese auch in dem Feld "Verletzlichkeit" dargestellt sein. Die nachfolgend aufgeführten Einflüsse und Nutzungen werden unter Textziffer 5 „Analyse und Bewertung“ u.a. den entsprechenden Aktivitäten und Unteraktivitäten nach OSPAR gegenübergestellt<sup>6</sup>

Der Standard-Datenbogen benennt als Gefährdung für das SPA-Gebiet „Seevogelschutzgebiet Helgoland“ die Berufsfischerei, Angelsport, Schifffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten, Umweltverschmutzung und Militärübungen (Siehe Tabelle 1). Die Spalte Fläche-% bezieht sich dabei auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes, die Spalte „Art“ unterscheidet:

Innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt;

Außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes.

**Tabelle 1:** Auszug der Flächenbelastung/Einflüsse aus Standard-Datenbogen zum Europäischen Vogelschutzgebiet Seevogelschutzgebiet Helgoland

Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Art	Typ
210	Berufsfischerei (Erwerbsfischerei)	97 %	innerhalb	negativ
220	Angelsport, Angeln (Freizeitfischerei)	5 %	innerhalb	negativ
520	Schifffahrt	100 %	innerhalb	negativ
620	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	100 %	innerhalb	negativ
700	Umweltverschmutzung	100 %	innerhalb	negativ
730	Militärübungen	100 %	innerhalb	negativ

Die Angaben des Standard-Datenbogens beziehen sich auf das Gesamtgebiet und werden bei Bedarf im Hinblick auf neue Erkenntnisse angepasst und fort-

<sup>6</sup> <http://www.ospar.org/work-areas/eiha>

geschrieben. Die Ausführungen des Standard-Datenbogens 2009 sind im Rahmen dieses Teilmanagementplanes Grundlage für die Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Textziffer 5). Potentielle Nutzungen sind dabei nur bewertet, soweit sie bei Erstellung der Standard-Datenbogen vorlagen oder absehbar waren. Insoweit sind evtl. Auswirkungen der nördlich Helgoland errichteten Offshore-Windparks auf das Schutzgebiet und die störungsempfindlichen Arten unberücksichtigt geblieben und zunächst weiter zu beobachten.

Im OSPAR-Meldebogen (s. „Proforma for compiling the characteristics of a potential MPA“) werden potenzielle Schädigungen des Seevogelschutzgebiets Helgoland durch Fischerei, offshore-Windanlagen, Sand- und Kiesextraktion sowie ggf. die Verlegung von Kabeln und Pipelines genannt.

Das Gebiet wird nach Angabe der Gemeinde Helgoland ganzjährig von privaten und gewerblichen Flugzeugen (u.a. Liniendienst der OFD Ostfriesischer-Flug-Dienst GmbH zwischen Helgoland und Büsum) überflogen.

### **2.2.1 Erwerbsfischerei**

Die Fischereiausübung unterliegt keiner gebietsspezifischen Beschränkung. Neben deutschen Betrieben sind aufgrund der bestehenden Zugangsrechte im Gebiet britische Fahrzeuge mit den Zielarten Scholle und Kabeljau, dänische Fahrzeuge mit den Zielarten Grundfische (nicht Garnelen!) sowie Sprotte und Sandaal und schließlich niederländische Fahrzeuge mit den Zielarten Grundfische und Garnelen fischereiberechtigt.

Die aktive grundberührende Fischerei wird im Gesamtgebiet sowohl mit Garnelenbaumkurren, als auch mit Plattfischbaumkurren und Grundschleppnetzen ausgeübt. Lediglich die im Vergleich zur Gesamtgröße des Gebietes kleinen Riffflächen werden nicht mit aktivem Gerät befischt, da dort die Gefahr des Geräteverlustes, bzw. der Beschädigung zu groß ist. Im Gebiet sind den Fischern außerdem wenige sog. Haker bekannt, d.h. Stellen, die nicht von Schleppstrichen erfasst werden, weil dort z.B. durch Wracks oder große Einzelsteine die Gefahr des Geräteverlustes, bzw. der Beschädigung besteht. Die Fischer halten in der Regel einen Sicherheitsabstand zu dem Riffgebiet und den einzelnen Hakern ein, der in etwa dem 4 bis 6-fachen der Wassertiefe entsprechen dürfte.

Die Garnelenfischerei wird außerhalb des Riffs regelmäßig von deutschen Betrieben aus dem Raum Büsum, Husum und Cuxhaven ausgeübt, hinzukommen saisonal erhebliche Anzahlen niederländischer Betriebe. Zeitweise wird dort von den gleichen Betrieben Baumkurrenfischerei auf Seezungen und andere Plattfische ausgeübt. Insgesamt hat das Gebiet für die Baumkurrenfischerei eine hohe Bedeutung.

Die Schleppnetzfisherei wird außerhalb des Riffs von einigen deutschen Betrieben, überwiegend aber von dänischen Betrieben ausgeübt. Zielobjekt der deutschen Fahrzeuge sind Schwarmfische wie Heringe und Sprotten, während

von dänischer Seite meist die Industriefischerei ausgeübt wird. Diese Art der Fischereiausübung findet regelmäßig, aber nicht besonders häufig statt.

Auf der gesamten Fläche können Stellnetze zum Fang von überwiegend Plattfischen eingesetzt werden, allerdings wird der Einsatz dieses Gerätes in den der Elbmündung zugewandten Teilen durch die dort noch markant auftretende Gezeitenströmung erschwert, so dass die Fischereiintensität nach Einschätzung der oberen Fischereibehörde dort relativ gering ist und war. Das Gebiet um Helgoland einschließlich des Steingrundes war aber zumindest in der Vergangenheit für die wenigen auf Helgoland ansässigen Fischer von hoher Bedeutung. Sowohl dänische als auch niederländische Stellnetzbetriebe sind im Gebiet gelegentlich tätig.

Zeitweise findet von Helgoländer Betrieben auch die Korbfisherei auf Taschenkrebse und Hummer statt, und in der Vergangenheit ist dort intensiv von niedersächsischer Seite aus mit Dredgen auf Wellhornschnecken gefischt worden.

### **2.2.2. Freizeitfischerei**

Eigentum an Küstengewässern begründet kein Fischereirecht. In den Küstengewässern des Landes herrscht daher prinzipiell bis auf wenige Ausnahmen in Gebieten mit selbstständigen Fischereirechten der freie Fischfang. Nach dem Landesfischereigesetz wird daher lediglich ein Fischereischein benötigt.

Die Freizeitfischerei in Schleswig-Holstein teilt sich auf in eine Angelfischerei und die sogenannte Hobbyfischerei.

Hobbyfischer benötigen neben dem Fischereischein eine zusätzliche Erlaubnis der oberen Fischereibehörde. Sie dürfen dann in stark begrenztem Umfang Geräte der Erwerbsfischerei (z.B. 4 Einzel- oder 2 Doppelreusen mit maximal 60 cm Bügeldurchmesser) zum Fang von Fischen für den Eigenbedarf einsetzen.

Die Freizeitfischerei nutzt das Gesamtgebiet für die Angelfischerei auf Makrelen, Plattfische und Kabeljau, insbesondere von Helgoland, Büsum und Cuxhaven aus. Für diese Fischereiform ist das Gebiet um Helgoland von besonderer Bedeutung.

### **2.2.3. Schifffahrt**

Der Raumordnungsbericht Küste und Meer aus dem Jahre 2005 bewertet die Schifffahrtssituation wie folgt:

„In der Nordsee ist der Küstenmeerbereich von Schleswig-Holstein flächenmäßig von der Schifffahrt nur in geringem Maße betroffen, da die Häfen – ausgenommen Brunsbüttel und Dagebüll – vergleichsweise gering frequentiert sind und die wichtigsten Routen fast durchweg um den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer geführt werden. Die am dichtesten befahrende Hauptschifffahrtsroute aus der Elbe in die Ost-West-Richtung entlang der Deutschen Bucht wird südlich des Nationalparks geführt und tangiert Schleswig-Holstein bis zur äußeren Elbmündung. Einen für die Schifffahrt strategisch wichtigen Punkt im Hoheitsgebiet von Schleswig-Holstein stellt jedoch der Bereich nördlich von Helgoland dar. Dieser Verteilerknoten für die Schiffe in die Flüsse Elbe, Weser, Ems ist aufgrund der Befahrensdichte besonders unfall-

trächtig und stellt erhöhte Anforderungen an die Manövrierfähigkeit der Schiffe.“ Der Raumordnungsbericht bewertet den Hafen Helgoland als regional bedeutsam.

Durch die nördlich des Gebiets gelegenen Offshore-Windparks kommt es lokal zu einer Intensivierung des Schiffsverkehrs.

Auf dem Gebiet der Schifffahrt obliegt dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Der Bund hält die Verwaltungskompetenz hinsichtlich des Wege- und Verkehrsrechts für die Bundeswasserstraßen und die Schifffahrt inne. Detaillierte Regelungen der Aufgaben des Bundes im Bereich der Seeschifffahrt sind im SeeAufgG niedergelegt.

#### **2.2.4. Flugverkehr**

Aufgrund der Offshore-Windparks nimmt der Flugverkehr zu. Auch findet Linien- und Freizeitverkehr zum Flughafen Helgoland statt.

#### **2.2.5. Sport- und Freizeitnutzungen**

Es finden dort regelmäßig Segelregatten statt (Nordseewoche, Störtebeker Opti-Cup etc.). Weitere Sport und Freizeitaktivitäten über die Angelnutzung hinaus sind im Teilgebiet nicht bekannt. Jagd findet nicht statt.

#### **2.2.6. Umweltverschmutzung**

In Bezug auf Belastungen durch Schadstoffe stellte OSPAR fest, dass die Konzentrationen ausgewählter Schadstoffe in Sedimenten und Organismen an vielen der bemessenen Monitoring Stationen der Nordsee ‚nicht akzeptabel‘ sind, d.h. ökotoxikologische Grenzwerte überschreiten und biologische Effekte nicht auszuschließen sind. Belastungsschwerpunkte sind insbesondere die innere Deutsche Bucht und das Elbeästuar. Entlang der nordfriesischen Küste erreicht z. B. die Metallbelastung im Oberflächensediment Gehalte, die negative biologische Effekte verursachen können. Die Küstengewässer sind gemäß WRRL-Bewertung überwiegend in einem guten chemischen Zustand, was die Messungen in der Wasserphase anbelangt.

Ein großes Problem für Seevögel stellt der Eintrag von Müll in die Meere dar. Die Zusammensetzung reicht von kleinen Plastikgranulatteilchen bis hin zu großen Plastikhartstrukturen. Kleine Teilchen werden von einigen Arten (insbesondere Eissturmvögel und Möwen) aufgenommen und reichern sich im Magen an. Nach MSRL-Anfangsbewertung haben (s. u.) haben z. B. mehr als 90% der untersuchten Eissturmvögel aus der Nordsee Plastikpartikel in ihren Mägen. Im Zeitraum 2002-2006 fanden sich in den Mägen von entlang der Nordseeküste gesammelten toten Eissturmvögeln im Durchschnitt 32,4 Müllteile pro Individuum mit einem Durchschnittsgewicht von 0,3 Gramm. In Netzresten und Tauen können sich die Vögel verfangen. Ein besonderes Problem stellen Netzreste für die auf Helgoland brütenden Basstölpel dar, da sie diese oft in ihre Nester einbauen und sich daher regelmäßig Jung- und Altvögel verfangen und verenden. Neue Studien haben nachgewiesen, dass der Bruterfolg durch verstrickungsbedingte Mortalität um bis zu 10% reduziert wird (Dierschke 2015)

Ein weiteres Problem für Seevögel ist die Ölverschmutzung, die allerdings in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist.

### **2.2.7. Militärübungen**

Größere Manöver finden nur unregelmäßig statt. Daten zur Anzahl der Flüge und Höhe der Überfliegungen mit Militärflugzeugen liegen nicht vor.

### **2.3. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Nordsee**

Bei der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse der MSRL Anfangsbewertung (Siehe auch Textziffer 2.2.5.) sind – soweit MSRL-relevant – die Bewertungen nach OSPAR eingeflossen und werden in deren Kontext betrachtet. Laut MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Nordsee (2012) sind die vorkommenden Biotoptypen einer insgesamt zu hohen Gesamtbelastung ausgesetzt. Nicht alle Arten und Lebensraumtypen sind in einem günstigen Erhaltungszustand. Nach der FFH-Bewertung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen (LRT), der marinen Säugetiere und anadromen Wanderfische in der deutschen Nordsee (Auszug aus EU-Bericht des ETC/BD (Stand: August 2008)) kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich insbesondere der Schweinswal, und verschiedene Fischarten sowie Riffe nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Die Bewertung nach der WRRL kommt zu dem Ergebnis, dass der Zustand der Makrophyten in den deutschen Nordseeküstengewässern überwiegend als 'mäßig' bis 'unbefriedigend' einzustufen ist. Die Auswirkungen verschiedener anthropogener Nutzungen, wie die aktuell praktizierte grundberührende Fischerei und die Anreicherung von Nährstoffen, können von den benthischen Lebensgemeinschaften nicht kompensiert werden.

OSPAR und TWSC bewerten das gesamte deutsche Nordseegebiet bzw. das Wattenmeer als „Problemgebiet“ bzw. „potenzielles Problemgebiet“ hinsichtlich Eutrophierung. Derzeit treten im Küstenbereich noch deutliche Überschreitungen der auf OSPAR und WRRL beruhenden Orientierungswerte auf. Das Verfehlen des guten ökologischen Zustands der Küstengewässer gemäß WRRL begründet sich überwiegend auf Eutrophierungseffekten. Nach WRRL wird der ökologische Zustand der bewerteten Küstenwasserkörper als 'mäßig' bis 'schlecht' eingestuft.

In Bezug auf biologische Störungen können die aktuell praktizierten, grundberührenden Fischereien zu negativen Auswirkungen auf Zielarten, Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften führen. Der Trend im Beifang und die Anzahl der in Netzen verwickelten und ertrunkenen Meeressäugetiere und Seevögel als Indikatoren für die negativen Auswirkungen der Fischerei sind in einigen Fischereien weiterhin zu hoch. Jedoch hat die aktuelle Reform der Gemeinschaftlichen Fischereipolitik das Discardverbot (Verbot des Rückwurfs beifangener Organismen) eingeführt. Untersuchungen zu Effekten dieses Verbotes liegen nicht vor bzw. konnten für die Anfangsbewertung noch keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus werden Unterwasserlärm und Abfälle nach OSPAR als wichtige und wachsende Belastungsfaktoren eingeschätzt.

Zur Bewertung des Zustands der Seevögel existiert noch kein einheitliches Verfahren. Seevögel werden allerdings im Küstenbereich seit langem intensiv erfasst.

Für das Vorkommen und die Artenzusammensetzung der Seevögel stellen nach MSRL-Anfangsbewertung Fischerei, Schiffsverkehr, Müll und Jagd die Hauptbelastungen dar. Aber auch Bauwerke, Sand- und Kiesabbau, die Anreicherung von Nährstoffen, die Einleitung von anorganischen und organischen Schadstoffen, Tourismus und militärische Aktivitäten haben direkte und indirekte Wirkungen. Zu den Wirkungen der Fischerei zählt, wenn auch in geringem Umfang, beispielsweise der Beifang in Stellnetzen. In der Nordsee wurde darüber hinaus die Veränderung des Nahrungsangebots nachgewiesen (u.a. Piper et al., 2008; OSPAR, 2009a). Ein kumulativer Effekt tritt beispielsweise auf, wenn die Nahrungsgrundlage der Seevögel durch die Fischerei und den Sand- und Kiesabbau beeinflusst werden. Die resultierende höhere Nahrungskonkurrenz kann zudem in einzelnen Meeresgebieten mit einem höheren Störpotenzial, beispielsweise durch die Schifffahrt, zusammentreffen und damit die Gesamtbelastung der Seevögel zusätzlich erhöhen.

Die WRRL und VRL bewerten den Zustand von Seevögeln nicht, nach Wetlands International haben eine Reihe von Seevogelarten abnehmende Bestände in ihren Brutgebieten. Die OSPAR EcoQOs werden derzeit nicht erfüllt. Nach TWSC wird der Zustand der Seevögel überwiegend als 'schlecht' eingestuft.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen für eine Reihe von ökologisch sensiblen Arten keinen guten Zustand auf. Insgesamt sind die Seevögel der deutschen Nordsee nicht in einem guten Umweltzustand.

## **2.4. Regionales Umfeld**

Der Abbau von Bodenschätzen oder die Anlage von Windenergieanlagen ist im Geltungsbereich des Planes derzeit nicht genehmigt bzw. nicht geplant. Jedoch können Bau, Wartung und Betrieb der außerhalb des Planungsraumes bestehenden bzw. geplanten Anlagen im Gebiet Auswirkungen haben. Zur Versorgung der Insel Helgoland mit Strom verläuft südlich des Vogelschutz-Gebietes ein Stromkabel. Für eine zuverlässige Stromversorgung der Insel Helgoland ist der Betrieb, notwendige Reparaturen und ggf. eine Erneuerung des Seekabels erforderlich.

## **2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen**

### **2.5.1. Gesetzlich geschütztes Europäisches Vogelschutzgebiet**

Durch § 29 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 06. März 2007 wurde das der europäischen Kommission gemeldete Vogelschutzgebiet „Seevogelschutzgebiet Helgoland“ zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt. In einem Gebiet des Netzes Natura-2000 besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs.1 LNatSchG.

### **2.5.2. Naturschutzgebiete**



Naturschutzgebiete sind auf der Grundlage des § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

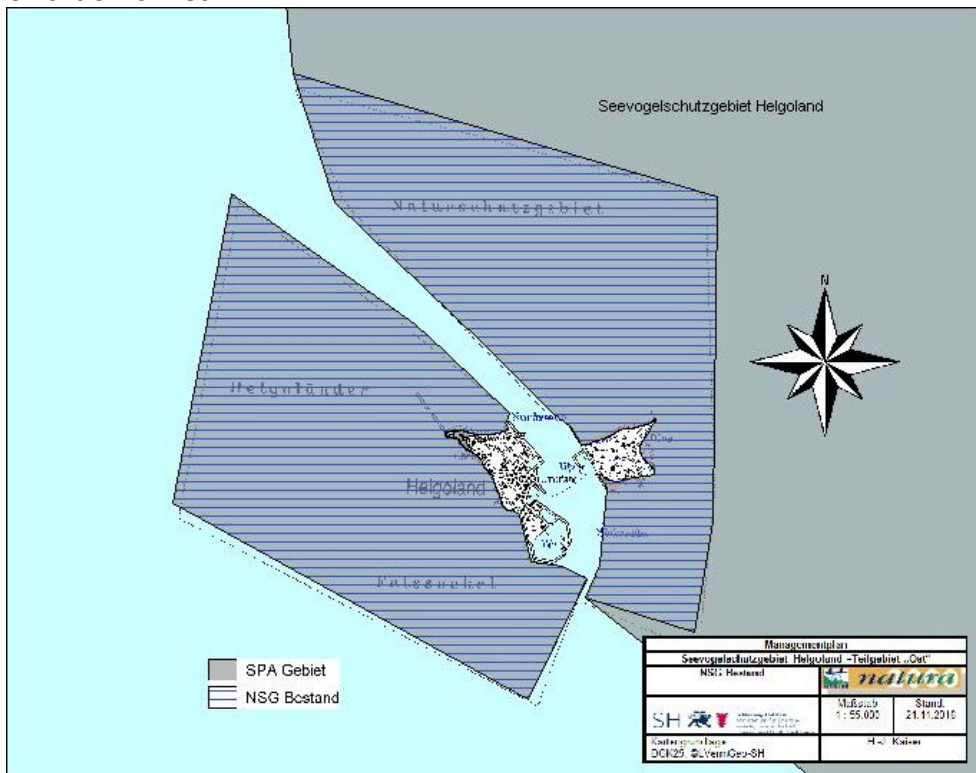


Abb. 2: Naturschutzgebiete am Rande des Teilmanagementplans (Innerhalb des Seevogelschutzgebietes Helgoland) (Quelle: Datenbank des LLUR)

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

### 2.5.3. Gesetzlicher Biotopschutz

Einzelne Flächen und Habitate sind im Planungsraum nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt:

Im Vogelschutzgebiet kann dies Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe und artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich betreffen. Abb. 3. stellt die entsprechenden Verdachtsflächen des gesetzlich geschützten Biotoptyps Riff dar. Entsprechende Daten zu den Seegraswiesen und zu den sonstigen marinen Makrophytenbeständen im Planungsbereich (Hauptvorkommen liegen im NSG) bzw. den artenreichen Kies-, Grobsand- und Schillgründen im Meeres- und Küstenbereich liegen derzeit nicht vor und können insoweit hier nicht dargestellt werden.

Nach §30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

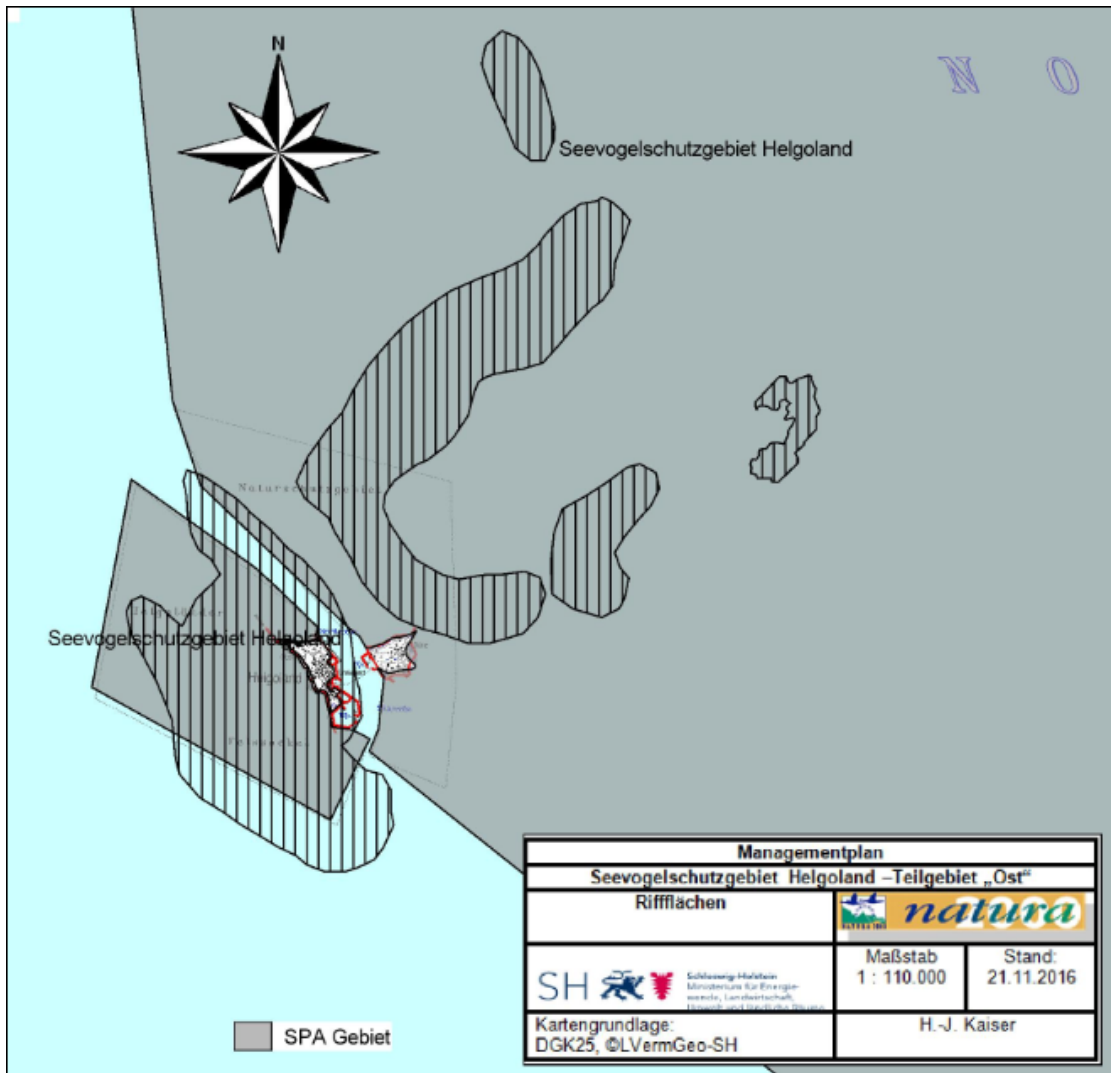


Abb. 3.: Detailkarte der Verdachtsflächen der gesetzlich geschützten Riffflächen im Bereich des Seevogelschutzgebietes Helgoland (Quelle: Datenbank des LLUR)

#### 2.5.4. Artenschutz

§ 44 BNatSchG – streng geschützte Arten

Das Gebiet wird intensiv von Schweinswalen, Kegelrobben sowie Seehunden genutzt.

### 3. Schutz/Erhaltungsgegenstand

#### 3.1. Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

Die größte zahlenmäßige Bedeutung hat das SPA als Überwinterungsgebiet für Meeresenten, insbesondere für Trauer- und Eiderente, sowie Dreizehen- und Sturmmöwen. Hervorzuheben sind auch die Rastbestände der Seetaucher (Pracht- und insbesondere Sterntaucher). Während der Brutzeit sind die Meeresflächen Nahrungsgebiet für die auf Helgoland brütenden Arten Trottellumme, Dreizehenmöwe, Basstölpel, Eissturmvogel und Tordalk. Im Vergleich zu den Angaben im Standard-Datenbogen haben die Bestände des Basstölpels in den letzten Jahren deutlich zugenommen und der Brutbestand der Dreizehenmöwe stark abgenommen.

Die im Wattenmeer brütenden Fluss-, Küsten- und Brandseeschwalben sowie Heringsmöwen nutzen die Meeresflächen als Nahrungsgebiet insbesondere in der Brutzeit.

**Tabelle 2:** Auszug aus Standard-Datenbogen zum Seevogelschutzgebiet Helgoland

Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
Alca torda (Tordalk)	n	16	5	5	A	d	A	A	2001
Alca torda (Tordalk)	w	200	D	D					2006
Fulmarus glacialis (Eissturm-vogel)	n	92	5	5	A	d	A	A	2001
Gavia arctica (Prachtau-cher)	w	100	4	4	A	h	A	A	2003
Gavia stellata (Sterntau-cher)	w	1100	4	4	A	h	B	B	2003
Larus argentatus (Sil-bermöwe)	n	217	1	1	A	h	C	C	2001
Larus canus (Sturmmö- we)	w	2000	D	D					2006
Larus fuscus (Herings- möwe)	b	2000	D	D					2006
Larus fuscus (Herings- möwe)	n	37	1	1	A	h	C	C	2001
Larus minutus (Zwergmöwe)	w	50	4	4	A	h	B	B	2003
Larus minutus (Zwergmöwe)	m	900	4	4	A	h	B	B	2003
Larus tridactylus (Dreize- henmöwe)	n	8600	5	5	A	d	A	A	2001
Larus tridactylus (Dreize- henmöwe)	w	900	D	D					2006
Larus tridactylus (Dreize- henmöwe)	b	1300	D	D					2006
Melanitta nigra (Trauer- ente)	w	15000	3	3	A	h	A	A	2003
Podiceps grisegena (Rothalstaucher)	w	10	D	D					2006
Somateria mollissima (Eiderente)	w	2000	D	D					2006
Sterna hirundo (Flußsee- schwalbe)	m	700	3	3	A	h	B	B	2003
Sterna hirundo (Flußsee- schwalbe)	b	100	1	1	A	h	B	B	2003
Sterna paradisaea (Küs- tenseeschwalbe)	b	50	1	1	A	h	C	C	2003
Sterna paradisaea (Küs- tenseeschwalbe)	m	100	1	1	A	h	B	B	2003
Sterna sandvicensis	m	500	4	4	A	h	C	C	2003

Name	Sta- tus	Pop.- Größe	rel.- Grö. L	rel.- Grö. D	Erh.- Zust.	Biog.- Bed	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Jahr
(Brandseeschwalbe)									
Sterna sandvicensis (Brandseeschwalbe)	b	150	1	1	A	h	C	C	2003
Sula bassana (Baßtölpel)	n	114	5	5	A	d	B	B	2001
Sula bassana (Baßtölpel)	b	40	D	D					2006
Uria aalge (Trottellumme)	w	1200	D	D					2006
Uria aalge (Trottellumme)	b	600	D	D					2006
Uria aalge (Trottellumme)	n	2477	5	5	A	d	B	B	2001

\*\* B = guter Erhaltungsgrad C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

## 4. Umwelt-/ Erhaltungsziele

### 4.1. Schutz-/Erhaltungsziele

Die Ableitung gebietsspezifischer Erhaltungsziele sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt aus den Angaben der Standarddatenbögen. Die Erhaltungsziele sind für das Vogelschutz - Gebiet im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und Bestandteil dieses Planes (Anlage 9.2).

Die aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie zu treffenden Maßnahmen – für diesen Teilmanagementplan gilt insbesondere Art. 4 Abs. 2 - zielen u.a. darauf ab, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, hinsichtlich ihrer Vermehrungs- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten, ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Die Maßnahmen der Textziffer 6 tragen im Sinne des Art. 2 der Vogelschutz-RL den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbot nach §33 BNatSchG bleibt davon unberührt.

#### 4.1.1. Übergreifendes Erhaltungsziel des SPA

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes für Seevögel und die Aufrechterhaltung stabiler, sich innerhalb natürlicher Bestandschwankungen langfristig selbst tragender Populationen sowie der Verbreitungsgebiete der in Tabelle 2 genannten Arten. Zum Erhalt der Populationen soll den Vögeln insbesondere durch das Vorhandensein günstiger Rast- und Ernährungsbedingungen die Möglichkeit gegeben werden, die artspezifische Tragfähigkeit des Gebietes auszuschöpfen, erhöhte Mortalität zu vermeiden und einen natürlichen Bruterfolg in ihren Brutgebieten zu erzielen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Möglichkeit, dass die Vögel vor dem Verlassen des Gebietes und dem Abzug in weit entfernte Brutgebiete eine gute Kondition erreichen bzw. diese im Falle der Helgoländer Brutvögel aufgrund der Bedingungen im Schutzgebiet auch während der Fortpflanzungszeit erhalten können.

Ziel ist auch die Erhaltung der besonderen Bedeutung für den Vogelzug einer Vielzahl weiterer Vogelarten aus skandinavisch-arktischen Brutgebieten (re-

regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der VRL), die das Gebiet mit mehreren Millionen Exemplaren auf dem Heimzug im Frühjahr und auf dem Wegzug im Sommer bzw. Herbst mit erheblichen Populationsanteilen überqueren und sich beim Flug über die offene Nordsee vielfach am energetischen Limit bewegen.

## **4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen**

### **4.2.1. EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL wurden für die deutschen Meeres- und Küstengewässer, strategische und operative Umweltziele erarbeitet. In dem diesbezüglichen deutschen Bericht zur Festlegung von Umweltzielen wird darauf hingewiesen, dass sich in der deutschen Nordsee die Entwicklung eines kohärenten und gut verwalteten Meeresschutzgebietsnetzwerkes seit Abschluss der Meldung des Natura 2000 Netzwerkes in einem kontinuierlichen Aufbauprozess befindet, der sich nach den Zeitvorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie richtet und bis spätestens 2020 abgeschlossen werden soll. Danach können die operativen Ziele für die lebenden Ressourcen durch gut gemanagte Schutzgebiete mit entsprechend regulierter oder eingeschränkter Nutzung erreicht werden, die den ausreichenden Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen ermöglichen.

### **4.2.2. OSPAR**

Die in Bezug auf Arten, Lebensräume und Biotop der deutschen Nordsee relevanten Umweltziele sind für die deutsche Nordsee nach Artikel 10 MSRL erstmals im Jahr 2012 festgelegt<sup>7</sup> worden. Die EG-MSRL fordert, bei der Richtlinienumsetzung regionale Grundlagen zu berücksichtigen bzw. darauf aufzubauen. Dies gilt insbesondere für die für die Nordsee von OSPAR festgelegten ökologischen Qualitätsziele (EcoQOs)<sup>8</sup>. Ziel ist die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Meeresregionen.

Für die gesamte Nordsee wird in der MSRL Anfangsbewertung festgestellt, dass die Eutrophierung zur Verschiebung von mehrjährigen Makrophyten-Arten zu opportunistischen saisonalen Arten geführt hat. Infolge des Lichtmangels sind die Verbreitungstiefen mehrjähriger Makroalgen zurückgegangen. Bei Helgoland haben allerdings die Sichttiefen über die letzten Jahrzehnte zugenommen, was eher klimatischen Veränderungen denn einem Rückgang der Eutrophierung zugeschrieben wird. Makroalgenarten kommen im Bereich des Helgoländer Felssockel bis in über 12 m Wassertiefe vor und dominieren dort den Bewuchs.

Speziell zu den Schutz- und Erhaltungszielen sowie den naturräumlichen Gegebenheiten des Seevogelschutzgebietes Helgoland wird darüber hinaus auf den anliegenden OSPAR-Meldebogen verwiesen (s. „Proforma for compiling the characteristics of a potential MPA“).

## **5. Analyse und Bewertung**

---

<sup>7</sup> Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Umweltziele, einschließlich weiterer Quantifizierungen, ist bis spätestens 2018 erforderlich.

<sup>8</sup> [http://qsr2010.ospar.org/media/assessments/EcoQO/EcoQO\\_P01-16\\_complete.pdf](http://qsr2010.ospar.org/media/assessments/EcoQO/EcoQO_P01-16_complete.pdf)

## **für die Meeresflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-1813-491 „Seevogelschutzgebiet Helgoland“.**

Die Situationsanalyse und Gesamtbewertung richtet sich aus an den Formulierungen der übergreifenden und speziellen Erhaltungsziele sowie den im Standard-Datenbogen benannten Gefährdungen bzw. Einflüssen und Nutzungen. Zusätzlich einbezogen sind gebietsrelevante Vorgaben des Artenschutzes, insbesondere § 44 BNatSchG sowie der Zustandsbewertung nach der Meeresstrategie-Richtlinie.

### **5.1. Analyse und Bewertung erforderlicher Maßnahmen**

Die beschränkten Regelungskompetenzen des Bundeslandes Schleswig-Holstein für Schifffahrt und Fischerei außerhalb der 3-Seemeilenzone sind zu beachten. Hier sind im Wesentlichen bestehende Regelungen umzusetzen und zu kontrollieren. Soweit diese Regelungen noch nicht ausreichen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, bedarf es Initiativen des Landes um die zuständigen Behörden des Bundes bzw. der EU zum Erlass bzw. zur Zustimmung für entsprechende Regelungen zu gewinnen. Die Anwendung der Verträglichkeitsprüfung kann im Übrigen maßgeblich dazu beitragen im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG bei geplanten Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

In Bezug auf die nach MSRL erforderlichen Maßnahmen wird auf das aktuelle Maßnahmenprogramm, einschließlich der Maßnahmenkennblätter verwiesen (s.o.)

#### **5.1.1. Vogelarten**

##### **Erhaltung**

- natürlicher Bestandsdichten, Alters- und Größenklassenverteilungen und räumlichen wie zeitlichen Verbreitungsmuster der als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen (Fischfauna und der pelagialen und insbesondere oberflächennahen Wirbellosenfauna sowie der standorttypischen Benthosfauna, insbesondere der standorttypischen Muschelarten und ihrer Begleitfauna in den flacheren Bereichen des Gebietes) in ihrer natürlichen Dynamik.

Erforderliche Maßnahmen:

- Erfassung von Nahrungsorganismen
  - Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Nahrungsorganismen
  - Erhalt der Strömungs- und Salinitätsverhältnisse
  - Erhalt der Klarwasserverhältnisse
- 
- der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,
- Erforderliche Maßnahmen:
- Vermeidung baulicher Anlagen

- Vermeidung von Verklappung, Verschüttungen und Sandabbau
- nicht oder wenig gestörter Bereiche, um eine effiziente Nahrungsaufnahme zu ermöglichen und unnötigen Energieverbrauch durch wiederholte Aufflugbewegungen zu vermeiden,  
Erforderliche Maßnahmen:
  - Vermeidung von erheblichen Störungen insbesondere durch Lärm und Lichtquellen
  - Vermeidung von erheblichen Störungen durch Sport- und Freizeitnutzer
- der Hindernisfreiheit des Gebietes, um Wechsel- und Ausweichbewegungen zwischen Teilbereichen und den angrenzenden Schutzgebieten im Küstenmeer und in der AWZ und den Zug insbesondere in den hauptsächlich genutzten unteren Höhenbereichen gefahrlos und ohne unnötige Energieverluste auf direktem Wege zu ermöglichen.  
Erforderliche Maßnahmen:
  - Vermeidung baulicher Anlagen
- einer hohen Wasserqualität, insbesondere ohne Verschmutzung von See und Land,  
Erforderliche Maßnahmen:
  - Vermeidung von Wasserverschmutzung
  - Reduzierung von Nährstoffeinträgen (WRRL)
  - Reduzierung des Eintrags von und der Belastung durch Meeresmüll (vom Fischernetz bis zum Plastikgranulat)
  - Weitere Reduzierung des Eintrags von Öl.

### **5.1.2. Gesetzlich geschütztes Biotop Riff:**

#### Erhaltung

- von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörte Bereiche des Meeresgrundes mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, sowie der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse

#### Erforderliche Maßnahmen

- Vermeidung von mechanischen Beeinträchtigungen der Riffbereiche
- Vermeidung von Wasserverschmutzung.

### **5.2. Sonstige Artenschutzbestimmungen**

Die Schweinswale sind nach deutschem Recht streng geschützt. Durch die fischereiliche Nutzung darf sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Erforderliche Maßnahme ist die Vermeidung von erheblichen Beifängen

Vergleichbares gilt für weitere Arten wie den Seehund und die Kegelrobbe für die innerhalb des hier angesprochenen Planungsraumes Nutzungen nicht zu

erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Gesamtpopulation führen sollen.

### 5.3. Zustandsbewertung nach MSRL

Die aktuelle Anfangsbewertung nach MSRL für die deutschen Nordseegewässer insgesamt kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass

- der gute Erhaltungszustand nicht für alle Lebensraumtypen und –arten erreicht ist,
- insbesondere Makrozoobenthos, Makrophyten, Fische und Meeressäuger nicht in einem guten Zustand sind sowie
- die Belastung mit gefährlichen Substanzen und Nährstoffen sowie die biologischen Störungen nach wie vor zu hoch sind und diese Belastungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben
- die Seevögel der deutschen Nordsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand sind.

Im Ergebnis befindet sich das deutsche Nordseegebiet nicht in einem guten Umweltzustand. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt OSPAR in seiner Gesamtbewertung (2010) und dieser zugrundeliegenden thematischen Bewertungen<sup>9</sup>.

In dem von OSPAR im Jahr 2010 gesondert vorgelegten Schutzgebietsbericht wurden der Status und die ökologische Kohärenz des Schutzgebietsnetzes beschrieben und bewertet. Eine ökologische Kohärenz liegt danach bisher nicht vor.

### 5.4. Zusammenfassung

Es bestehen bereits verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Managementmaßnahmen aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen, die bei konsequenter und vollständiger Umsetzung geeignet sind, vorhandene oder potentielle Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu minimieren. Konkret anzusprechen sind hier Maßnahmenpläne nach EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Küstengewässer, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne, bestehende Regelungen und Verbote aufgrund der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Seefischereigesetzes, der Seefischereiverordnung, des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und der nach Aalverordnung bestehenden Genehmigungsvorbehalte bzw. Verbote und Regelungen.

Handlungsbedarf besteht bei der Verbesserung der Datenlage (z. B. Auswirkungen der Fischerei auf Nicht-Zielarten/Beifang) und auch Auswirkungen auf den Bestand von Zielarten und damit der Verfügbarkeit derselben für Seevögel (Industriefischerei).

Zum anderen erfordert der derzeit nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie der MSRL, verfehlte Zielzustand der Küstengewässer der Nordsee weitere und auf die o. g. Umweltziele ausgerichtete Maßnahmen. Die gemäß MSRL

---

<sup>9</sup> <http://qsr2010.ospar.org/en/index.html>



vorzulegenden Maßnahmenprogramme wurden. bis Ende 2015 fertiggestellt<sup>10</sup> und am 31.03.2016 an die EU-Kommission übermittelt. Zu weiteren Details in Bezug auf schutzgebietsrelevante Maßnahmen wird auf diese Programme verwiesen.

Besondere Defizite werden auch beim Schutz der Riffe vor mechanischer Beeinträchtigung gesehen.

## **5.5. Bewertungsdefizite**

Einige Flächenbelastungen/Einflüsse, wie Sport- und Freizeitnutzung sowie Tourismus, lassen in der grob dargestellten Art und im unbestimmt beschriebenen Umfang keine abschließende Bewertung hinsichtlich Verträglichkeit mit den Erhaltungs- oder Schutzziele zu.

## **6. Maßnahmenkatalog**

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.1. bis 6.5. leiten sich aus den Ausführungen zu Textziffer 5 ab.

### **6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen**

Neben den Maßnahmen gemäß EG-WRRL, u. a. zur Reduzierung der stofflichen Belastungen der Küstengewässer und den unmittelbar gültigen Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände<sup>11</sup>, tragen zur Sicherung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes in dem Europäischen Vogelschutzgebiet folgende Maßnahmen bzw. Regelungen bei:

- Beschränkende Regelungen im Bereich des Naturschutzgebietes insbesondere zur Fischerei und Freizeitnutzung;
- Verbot der Industriefischerei für nationale Fischer;
- Verzicht der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen auf der Nordsee,
- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen
- Klärwerksbau an Zuflüssen der Nordsee
- Auflagen für die Entsorgung von Fäkalien von Schiffen.
- Keine Ausweisung von Baggergutschüttstellen, Verklappungen von Sediment nur nach Einzelfallprüfung
- Zulassungsaufgaben nach Wasser- und Naturschutzrecht
- Umsetzung Projekt „fishing for Litter“.

### **6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen**

<sup>10</sup> S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht>

<sup>11</sup> So werden im Rahmen der GFP u.a. technische Maßnahmen und Fangquoten so festgelegt, dass Fischbestände nach dem Ziel des MSY-Ansatzes (maximal nachhaltigen Dauerertrags) unter Beachtung des Ökosystemansatzes bewirtschaftet werden. Das Ziel soll spätestens 2020 erreicht sein. Zunehmend fließen auch Fänge der Freizeitfischerei in die Bestandsabschätzungen durch ICES (*Internationaler Rat für Meeresforschung*) ein und neuerdings werden im Rahmen der GFP auch Fangquoten für die Freizeitfischerei in Form von Tagesfangbeschränkungen festgelegt. Verstöße werden im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet. Werden Fischbestände nach den Vorgaben des ICES bewirtschaftet kann auch die Nahrungsgrundlage von Schweinswalen oder anderen fischfressenden Tieren als gesichert angesehen werden.

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß VS-RL dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot ( § 33 Abs.1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Maßnahmen werden im Sinne der Vorsorge aufgenommen, unabhängig davon, ob die Anforderungen bereits insgesamt oder partiell durch die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen erfüllt werden (siehe auch Textziffer 5.2.).

Die nach MSRL durchzuführenden und im Rahmen von Maßnahmenprogrammen dokumentierten Maßnahmen dienen neben der Einhaltung des auch im Wasserrecht verankerten Verschlechterungsverbot ( § 45a WHG) dazu, den von der Richtlinie geforderten guten Umweltzustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen sollten sich dabei an den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip ausrichten. Die im Zuge der Umsetzung der MSRL notwendigen Maßnahmen wurden in 2015 im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms festgelegt und müssen daher in den vorliegenden Teilmanagementplan einbezogen werden.

Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, die auf die Erreichung einschlägiger umweltrechtlicher Anforderungen und in diesem Zusammenhang auf Belastungsursachen ausgerichtet sind, wie z. B.

- Nährstoffeinträge

Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge. Hier sind i. W. Nährstoffeinträge über die Flüsse weiter zu reduzieren, wobei Reduzierungsvorgaben vordringlich in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt ist daher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Zuflüssen zur Nordsee. Diese Einträge sind nach wie vor zu hoch und tragen auch in den schleswig-holsteinischen Nordseeschutzgebieten weiterhin zur Eutrophierung mit entsprechenden ökologischen Auswirkungen bei. Daher sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stoffrückhalts im Einzugsgebiet erforderlich (z.B. Dränteiche und Wiederherstellung von Feuchtgebieten)

Auch die Einhaltung weiterer rechtlicher Regelungen wie die Düngerverordnung liefert einen wichtigen Beitrag zur Nährstoffreduzierung.

- Fischerei

Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben sowie ergänzender Maßnahmen und Vereinbarungen durch entsprechende Kontrollen der zuständigen Behörden:

- 1) Der Einsatz von Fischereigeräten erfolgt ausschließlich in einer Art und einem Umfang, in der die erhebliche Beeinträchtigung von Riffstrukturen durch mechanische Beanspruchung ausgeschlossen werden kann.

2) keine Intensivierung des Einsatzes von Fanggeräten und Fangmethoden im Gebiet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Seevögel führen können,

- Sport und Freizeitnutzung

Aktivitäten des Sports und der Freizeitnutzung sind im Teilgebiet mit Ausnahme der Angelnutzung und des Freizeitflugverkehrs derzeit nicht bekannt.

Bei der Einhaltung der „Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (in der Version der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Stand Oktober 2004)) kommt es im Regelfall zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Entsprechendes gilt für den Tauchsport, soweit bei dessen Ausübung auf die Entnahme von Hartsubstraten und lebensraumtypischen Tieren und Pflanzen aus dem Schutzgebiet verzichtet wird.

### **6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und eine Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Arten dienen. Eine rechtliche Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge besteht nicht.

Darüber hinaus besteht eine Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Hinblick auf das wegen der bestehenden Zielverfehlungen nach MSRL erforderliche Verbesserungsgebot des Umweltzustands der deutschen Meeressgewässer gemäß § 45a WHG (s. a. Kap. 5.3). festzulegen. Das abgeschlossene MSRL-Maßnahmenprogramm kann unter S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht> eingesehen werden.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten und Kenntnisse sollten z.B. folgende konkrete Entwicklungs-/Schutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Förderung der Entwicklung, der Erprobung und des Einsatzes von praxistauglichen Fischereigeräten, die die Auswirkungen auf Nichtzielarten minimieren.
- Minimierung des durch anthropogene Maßnahmen bedingten Lärm-/Energieeintrages in die Nordsee.

Des Weiteren sollte geprüft werden, ob im Zusammenhang mit der Einrichtung des OWP-Cluster Helgoland (HelWin) für den Flug- und Schiffsverkehr Korridore eingerichtet werden können.

### **6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), und damit auch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt,

für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf hingewiesen.

#### **6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit**

Verbesserte Informationsangebote zur Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Meeresbiotope und Arten.

#### **6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume**

Die Förderung der Entwicklung, der Erprobung und des Einsatzes von praxistauglichen Fischereigeräten, die die Auswirkungen auf Nichtzielarten und/oder den Meeresboden minimieren, trägt auch außerhalb der Schutzgebietskulisse zur Verwirklichung von Naturschutzzielen bei.

#### **6.4.3. Sicherung der Nahrungsgrundlagen für Meeressäuger und Vögel**

Zur Sicherung der Nahrungsgrundlagen der Meeressäuger und Vögel sollte die Möglichkeit der Ausweitung des für nationale Fischer existierenden Industriefischereiverbotes in der KüFO auf andere Nationen, die in den Schleswig-holsteinischen Küstengewässern Zugangsrechte haben, geprüft werden.

#### **6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien**

Um die Gefährdung von tauchenden Seevögeln und Schweinswalen durch Stell- und Verwickelnetze besser einschätzen und Entscheidungen auf der Grundlage belastbarer Daten treffen zu können, fordert Schleswig-Holstein den Bund auf, schnellstmöglich zur Umsetzung des Programms zur Datenerhebungsverordnung der EU (DCF-VO) eine belastbare Beifanguntersuchung in der gesamten deutschen Nordsee zu initiieren. Dabei sollte insbesondere dem Beifang in den von Bund und Ländern ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten besondere Beachtung geschenkt werden.

Bis Untersuchungsergebnisse vorliegen, schlägt Schleswig-Holstein unter anderem aus Vorsorgegründen im Einklang mit den Artikeln 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EU Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, GFP-Grundverordnung) zum Schutze von Schweinswalen im gesamten Bereich des FFH-Gebietes vor, die Fischerei mit Stellnetzen (Kiemen- und Verwickelnetze) auf Fahrzeuge der Kleinen Küstenfischerei (bis 12 m Länge) zu beschränken.

#### **6.6. Verantwortlichkeiten**

Im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL setzen nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG die unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Im Falle der „Meeresflächen der Nordsee“

wird die Umsetzung der **notwendigen** Erhaltungsmaßnahmen auf das LLUR als obere Naturschutzbehörde übertragen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der MSRL ist nach den Bestimmungen des § 105 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der MSRL einschließlich der Maßnahmenprogramme.

Die Umsetzung ggf. erforderlicher fischereilicher Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und liegt in der Zuständigkeit der Fischereibehörden des Bundes und des Landes.

Unterliegen unter Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft auch einem Schutz nach dem Denkmalschutz, dürfen auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden (§ 27 Abs. 3 LNatSchG).

### **6.7. Kosten und Finanzierung**

Die Finanzierung „Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen“ obliegt dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können auf verschiedenen Finanzierungswegen erfolgen.

### **6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Da in den Nordseeschutzgebieten nur ein Flächeneigentümer vorhanden ist, ist eine der Aufstellung landseitiger Managementpläne vergleichbare Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich. In die Erstellung des Planes waren insbesondere die Landesfischereiverwaltung, die Fischereiverbände, die anerkannten Naturschutzverbände, die angrenzenden Kommunen und die UNB`en eingebunden sowie das BfN und die Nationalparkverwaltung.

Zu dem Maßnahmenprogramm nach MSRL wurden gesondert die nach MSRL Art. 19 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt.

## **7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen**

Für die Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Management ist eine regelmäßige Untersuchung der Bestandentwicklung erforderlich. Daher werden in dem europäischen Vogelschutzgebiet im 6-Jahres-Rhythmus die Brutvogelarten und auf der Ostsee jährlich die Rastvogelbestände erfasst.

Nach MSRL Art. 11 wurden Monitoringprogramme für die laufende Bewertung des Umweltzustands der Meeresgewässer erstellt. Sie beruhen auf einschlägigen Bewertungs- und Überwachungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, und sind mit diesen vereinbar. Wie alle Bestandteile der gemäß MSRL Art 5 geforderten Meeresstrategien müssen auch die Monitoringprogramme alle sechs Jahre überprüft werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen und Monitoring ist eine Ge-

fährdung der militärischen Sicherheit zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind gemeinsam mit Vertretern der Bundeswehr festzulegen.

Für die Umsetzung des Monitorings innerhalb der 12-Seemeilenzone sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Ergänzend zum Monitoringprogramm werden die Brutvogelarten werden auf der Insel Helgoland jährlich erfasst und es finden mehrere Rastvogelzählungen pro Jahr in der Nordsee statt.

## 8. Auswahl Literatur:

BfN UND VTI	2011	Maßnahmenvorschläge für das Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee			
(Boos et al., 2006)					
EUROPÄISCHE KOMMISSION,	2004	Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischenbiogeografischen Region.	In: Amtsblatt der Europäischen Union, L382,	47	
Deppe 2006					
Khne S.	1992	Die Fauna des Steingrundes in der deutschen Bucht - unter besonderer Berücksichtigung der Epifauna - Diplomarbeit im Fachbereich Biologie der Rheinischen Frierich - Wilhelms Universität>			
MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig		Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 2. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand 11.01.2000			
MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche - Nachträge. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Juli 2004			
SSYMANK, A. et al	1998	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)	BfN, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz	Heft 53	560 S.
Stocks, 1955					
Mendel B., Sonntag N., Wahl J., Schwemmer P., Dries H., Guse N.,	2008	Artensteckbriefe von See- und Wasservögel der deutschen Nord- und Ostsee. Verbreitung, Ökologie und Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in ihren marinen Lebensraum, naturschutz und Biologische Vielfalt	BfN, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz	Heft 59	

Müller S., Garthe S.					
Markones N., Garthe S.	2011	Monitoring von Seevögeln im Offshore- Bereich der schleswig-holsteinischen Nordsee im Rahmen von NATURA 2000 in den Jahren 2004 bis 2009.	Corax 22: 11- 50		

## 9. Anhang

**Anlage 9.1. Standard-Datenbogen für das Europäische Vogelschutzgebiet  
Seevogelschutzgebiet Helgoland**

**Anlage 9.2. Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Seevogelschutzgebiet  
Helgoland**

**Anlage 9.3. Auszug Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von  
Umweltzielen für die deutsche Nordsee“)**